Redebeitrag Bürgermeister Karl Heinz Simon
Sitzung Verbandsgemeinderat am 29.09.2021
zu TOP 07 – Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

---

Die Verbandsgemeinde Zell hat mit Zustimmung des Rates erstmals 2006 als allgemeine Ordnungsbehörde eine Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Diese wurde 2011 auf zehn Jahre verlängert und tritt damit demnächst außer Kraft.

Die Gebote und Verbote der bestehenden Gefahrenabwehrverordnung erfassen Tatbestände, die nicht bereits durch sonstiges Recht geregelt sind.

Insbesondere enthalten sie Bestimmungen über das Plakatieren im öffentlichen Raum (dies wird ergänzt durch eine konkretisierende Allgemeinverfügung), zur Hundehaltung (freies Umherlaufen und Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen durch Hunde) sowie ein Taubenfütterungsverbot. Diese Regelungen haben sich im praktischen Vollzug als geeignet erwiesen und bewährt. Sie sollen deshalb auch in eine Nachfolgeverordnung aufgenommen werden.

In den Moselgemeinden und der Stadt Zell ist in den letzten Jahren verstärkt festzustellen, dass öffentlich zugängliche Flächen erheblich durch die Hinterlassenschaften von Wasservögeln (insbesondere sind dazu nennen Schwäne und Nilgänse) verunreinigt werden. Dabei sind auch regelmäßig Flächen betroffen, die zu Erholungszwecken oder von Kindern zum Spielen genutzt werden.

Auch hier können (ebenso wie bei der Problematik Taubenkot) Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden, zumindest ist der Kontakt mit dem Kot der Wasservögel für Menschen ekelerregend. Mitunter ist die Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen so stark, dass Gehflächen kaum noch genutzt werden können bzw. die Gefahr besteht, auf dem Kot auszurutschen. Diese Gefahren werden oftmals durch das Anfüttern unmittelbar an der jeweiligen Fütterungsstelle, aber auch mittelbar durch die mit der (unnatürlichen) Fütterung der Tiere verbundene Steigerung der Population hervorgerufen oder zumindest verstärkt. Nicht zuletzt wird durch übrig gebliebenes Futter auch die Vermehrung von Nagetieren, insbesondere Ratten, begünstigt.

Deshalb wollen wir seitens der Verwaltung, das bisher geregelte Fütterungsverbot von Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auch auf Wasservögel zu erweitern. Seitens der Kreisverwaltung Cochem-Zell, als Veterinäramt wie auch als Naturschutzbehörde, wird dies unterstützt. Der Entwurf für eine neue Gefahrenabwehrverordnung wurde in der vorliegenden Fassung bereits vorab mit der Landesordnungsbehörde abgestimmt.

Dort wurden keine Bedenken erhoben und die Genehmigung in Aussicht gestellt.